

Regel 144.2e

Die folgenden Umstände sind im Sinne dieser Regel als Unterstützung anzusehen und sind deshalb nicht erlaubt:

- c das Schrittmachen durch nicht am Wettkampf beteiligte Personen, durch überrundete oder zu überrundende Läufer/Geher oder durch technische Hilfe jeder Art.
- d Besitz oder Benutzen von Video- oder Kassettenrekordern, Radios, CD-Playern, Funkgeräten, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten im Wettkampfbereich.
- e der Gebrauch jeglicher technischen Geräte, die Verbindungen, Federungen, Drehungen usw. ermöglichen.

**Nationale Bestimmung DLV**

Sind solche technischen Geräte für Behinderte notwendig, um den Sport auszuüben, kann ihnen eine Teilnahme an nationalen Wettkämpfen außer Konkurrenz erlaubt werden.